Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom 17.11.2016 folgende Satzung erlassen:

Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Wedel ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Jugendlichen offen steht. Der Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Wedel. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Mitgestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderkonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

§ 1 Bildung eines Jugendbeirates

- (1) In Wedel wird ein Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Wedeler Kinder und Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Jugendbeirat soll
 - > zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Wedel beitragen
 - > sich an der Kommunalpolitik in der Stadt Wedel beteiligen
 - durch gezielte Aktionen und Veranstaltungen sowie durch Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Institutionen die Situation, insbesondere das Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche, verbessern
 - > sich aktiv für demokratische und parlamentarische Grundsätze einsetzen
 - Informationsarbeit leisten und stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen
 - das vertrauensvolle und friedliche Miteinander aller in Wedel lebenden Kinder und Jugendlichen fördern
 - die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, unterschiedlicher Generationen, ethnischer und sozialer Herkünfte, Kulturen und verschiedenen Religionen fördern

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Wedel. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Jugendbeirat berät die Ausschüsse und den Rat in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Wedel betreffen. Der Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates einzuladen, soweit diese öffentlich sind und keine vertraulichen Teile enthalten. Wenn vertrauliche Angelegenheiten auch Kinder und Jugendliche betreffen, sind diese gesondert zu informieren Der Jugendbeirat entscheidet jedoch selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme. Der Jugendbeirat hat

- in allen Ausschüssen Antrags- und Rederecht. Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Rat in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Die Tätigkeit des Jugendbeirates wird von den Organen der Stadt gefördert. Die Verwaltung der Stadt Wedel hat den Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, d.h. sämtliche Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen der Gremien der Stadt Wedel zuzustellen sofern sie öffentlich sind. Der Jugendbeirat hat dem zuständigen Ausschuss einmal jährlich über seine Arbeit zu berichten.
- (4) Der Fachdienst Bildung, Kultur und Sport Stadtjugendpflege ist Ansprechpartner für den Jugendbeirat und unterstützt diesen bei seinen Belangen.
- (5) Die Stadt Wedel versichert die Mitglieder des Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere
 - > Beratung über grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in Wedel
 - > Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Wedel, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen
- Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Wedel zu sein und deren Interessen gegenüber der Stadt Wedel wahrzunehmen
- (2) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Wedel vom Vorstand des Beirates einberufen werden. Auf dieser Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden.
- (3) Der Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (4) Die Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Jugendbeirat der Stadt Wedel besteht aus bis zu 11 Jugendlichen ab dem vollendeten 14. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Verbänden gebunden. Die Mitgliederzahl nach Satz 1 kann sich durch Überhangmandate erhöhen. Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf 5 festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel.

(2) Die Mitglieder des Jugendbeirates sollten nicht gleichzeitig Mitglieder der Ratsversammlung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Wedel sein.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus 4 Jugendlichen, die folgende Ämter bekleiden: Vorsitzende / Vorsitzender, Stellvertreterin / Stellvertreter, Kassenwartin / Kassenwart und Schriftführerin / Schriftführer. Jedes Geschlecht sollte im Vorstand vertreten sein.
- (3) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt Wedel weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Wedel, die seine Angelegenheiten betreffen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, statt. Die Sitzungen sind öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern.
- (2) Auf die Sitzungen des Beirates ist durch Aushang im Rathaus und den städtischen Aushängekästen sowie in den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und Schulen hinzuweisen.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse aufzuzeichnen sind.
- (4) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung, Näheres regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Wedel.

§ 7 Auflösung, Pflichten

- (1) Der Jugendbeirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Rat Satzungsänderungen sowie seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn es durch eine der Stadt gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung auf die Mitgliedschaft verzichtet.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet an dessen Sitzungen und an den Ausschusssitzungen, für die sie sich gemeldet haben, teilzunehmen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Wedel ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten, der Wahlbewerber / Wahlbewerberinnen sowie der gewählten Mitglieder des Jugendbeirates zu erheben und zu verarbeiten. Zu den

erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Jugendbeirates. Die erhobenen Daten dürfen nur für stadtinterne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.10.14 außer Kraft.

Wedel, den 24.11.16 Stadt Wedel Der Bürgermeister

Hinweis zur Veröffentlichung der Satzung im Wedel Schulauer Tageblatt, in der Pinneberger Zeitung und im Internet am: 29.11.16.